

Geschäftsordnung Schützenverein Höfer von 1912 e.V.

Die Geschäftsordnung regelt gem. §13 der Satzung die inneren Vereinsabläufe des Schützenvereins.

Sie bedarf der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

Inhalt:

1. Prolog
2. Gliederung des Vereins
3. Aufgaben des Vorstandes
4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes
5. Aufgaben des Ehrenrats
6. Aufgaben der JHV
7. Kassenprüfer
8. Tagesordnung
9. Beiträge
10. Ehrenmitglieder
11. Rechte und Pflichten der Mitglieder
12. Allgemeiner Schießbetrieb
13. Damengruppe
14. Besondere Leistungen des Vereins
15. Schützenfest
16. Nutzung des Schützenhauses
17. Inkrafttreten

1. Prolog

Die in dieser Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

2. Gliederung des Vereins

Der Schützenverein besteht aus seinen Mitgliedern und dem aus deren Mitte gewählten geschäftsführenden Vorstand gem. BGB §26, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Ehrenrat.

Geschäftsführender Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer

Vorstand:

- a) geschäftsführende Vorstand
- b) Schriftführer
- c) 1. Schießsportleiter
- d) Jugendleiter
- e) Damenleiterin
- f) 1. Schießmeister

Erweiterter Vorstand :

- a) stellv. Kassierer
- b) stellv. Schriftführer
- c) stellv. Schießsportleiter
- d) stellv. Jugendleiter
- e) stellv. Damenleiterin
- f) stellv. Schießmeister
- g) Kommandeur
- h) stellv. Kommandeur
- i) Fahnenobmann
- j) Seniorensprecher
- k) Leiter Zwergengruppe
- l) Mitgliedswart
- m) Pressewart
- n) Schießsportleiter bzw. Trainer mit gültiger Lizenz

Ehrenrat:

- a) Obmann
- b) Zwei Beisitzer
- c) Zwei Ersatzmitglieder

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Vorstandsamt im Verein innehaben und sollten mindestens 40 Jahre alt sein.

Sie werden von der JHV für 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt in seiner ersten Vorstandssitzung eines Jahres die Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung des KSV Celle. Die Delegierten werden durch den Schriftführer an den Kreisschützenverband gemeldet. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den gesetzlichen Vorgaben, sowie der durch die JHV gefassten Beschlüsse, zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ggf. ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur JHV durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die JHV. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller übrigen Organe des Vereins, mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von der JHV, den Vorstandssitzungen sowie den Mitglieder-versammlungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Alle Kassen- und Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Die Kassenberichte sind den Mitgliedern auf der JHV bekannt zu geben.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.
Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der 1.Schießsportleiter nimmt seine Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung der Sportschützenabteilung wahr.

Der Jugendleiter hat alle Jugendlichen ab dem Alter von 12 Jahren im Verein zu betreuen. Er führt einen Jugendgerechten ganzjährigen Übungsbetrieb durch.
Er hat im Vorstand die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

Die Damenleiterin leitet die Damengruppe.
Sie hat im Vorstand die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder zu vertreten.

Der Schießmeister organisiert sämtliche Traditionsschießen.
Er hat die Oberaufsicht bei diesen Schießveranstaltungen und ist berechtigt, Schießsportleiter mit gültiger Lizenz einvernehmlich zu Standaufsicht und andere geeignete Mitglieder einvernehmlich zu Schreib- und Kassendiensten heranzuziehen, damit ein gesicherter Schießbetrieb stattfinden kann.

4.Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sofern sie in eine Stellvertretende Funktion ausüben, unterstützen den Vorstand bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben u.a. folgende Aufgaben:

Kommandeur

Unterstützt die Planung des Schützenfestes, u.a. plant er die Marschrouten der Schützenfestumzüge, organisiert die Festumzüge (Reihenfolge der Aufstellung, zeitlicher Ablauf usw.)

Nimmt Beförderungen und Ehrungen sowie Verdonnerungen zum Schützenfest vor.

Organisiert die Teilnahme an Schützenfesten der Nachbarvereine.

Fahnenobmann ist für die Fahnen und Schärpen verantwortlich. Er wartet die Fahnen und teilt die jeweiligen Fahnenträger und Begleiter zu den Umzügen ein.

Seniorensprecher leitet die Seniorengruppe.

Er hat im erweiterten Vorstand die Interessen der Senioren zu vertreten.

Der Leiter der Zwergengruppe hat alle Kinder im Alter von 6-11 Jahren im Verein zu betreuen. Er führt einen kindergerechten ganzjährigen Übungsbetrieb durch.

Er hat im Vorstand die Interessen der Kinder zu vertreten.

Mitgliedswart führt die Mitgliederverwaltung und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Meldung an alle übergeordneten Verbände.

Pressewart pflegt die Kontakte zu sämtlichen Medien. Er ist verantwortlich für die Verfassung von Presseberichten aller Art. Er erstattet Bericht im erweiterten Vorstand, falls erforderlich auch im Vorstand über die Zusammenarbeit mit den Medien.

5.Aufgaben des Ehrenrats

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Schützenvereins Höfer wird ein Ehrenrat gebildet. Eine Blockwahl ist zulässig, wobei die Wahlgänge für die Mitglieder des Ehrenrates und die Ersatzmitglieder des Ehrenrates voneinander getrennt durchgeführt werden müssen.

Sie bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl im Amt.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kompetenz über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.

Er tritt auf Antrag zusammen.

Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung.

Er darf folgende Sanktionen verhängen:

- a: Verwarnung
- b: Verweis
- c: Ausschluss vom Schießbetrieb auf Zeit oder Ständig
- d: Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Der Ausschluss aus dem Verein eines Vereinsmitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a: Wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob oder schuldhaft verletzt werden.
- b: Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitrittszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht entspricht.
- c: Wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt, sowie der Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm angelasteten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Begründung zu-
zustellen.

6.Aufgaben der JHV

Der JHV steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit nicht die Übertragung an andere Organe durch die Satzung erfolgt.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a: Wahl der Vorstandsmitglieder und der erweiterten Vorstandsmitglieder
- b: Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c: Wahl von 2 Kassenprüfern
- d: Festlegung der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr.
- e: Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands / der Kassenwarte.
- f: Satzungsänderung
- g: Beschlussfassung bzw. Zustimmung Haushaltsplan,

7.Kassenprüfer

Von der JHV werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Kassenprüfer findet jeweils 2 Jahre versetzt statt. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit unvermittelt und ins Einzelne gehend die Vereinskasse sowie die Vereinskonto zu prüfen. Einmal im Jahr – vor der ordentlichen JHV – muss die Kasse geprüft werden. Die Prüfergebnisse müssen dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden. Außerdem berichten sie gemäß der Tagesordnung der JHV über die durchgeführten Kassenprüfungen und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

8.Tagesordnung

Die Tagesordnung einer JHV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a: Ort und Zeit der Versammlung
- b: Liste der Tagesordnungspunkte
- c: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung, sowie der stimmberechtigten Mitglieder.
- d: Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer.
- e: Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- f: Anträge.

9.Beiträge

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist einschließlich der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen bis spätestens zum 1.Juni eines Jahres einzuzahlen, falls keine Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit jährlich:

Kinder bis einschließlich 11 Jahre:	12,00 €
Jugendliche von 12 bis einschl. 20 Jahre:	30,00 €
Erwachsene ab 21 Jahre:	80,00 €
Familienbeitrag:	120,00 €

Mitglieder, deren Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, werden vom Kassenwart zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Ist 6 Monate nach Fälligkeit der Betrag nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des betreffenden Beitragsjahres nach Beschluss des Ehrenrates.

10.Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonders um den Schießsport oder andere Vereinsarbeiten Verdient gemacht haben, oder durch langjährige aktive Mitgliedschaft im Verein hervorgehoben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

11.Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a: Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
- b: Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c: An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Schießsport aktiv auszuüben.
- d: Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Haftpflicht und Unfall zu verlangen

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a: Die Satzung des Vereins, der Organisation, deren Mitglied der Verein ist, sowie die Beschlüsse dieser Organisation anzuerkennen und zu befolgen.
- b: Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c: Die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- d: An allen Schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken, und nach Möglichkeit die festlichen Veranstaltungen zu besuchen.
- e: In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §1 der Satzung genannten Vereinigungen, kann jedes Mitglied dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im §1 genannten Vereinigungen deren Ehrenrat in Anspruch nehmen und sich deren Entscheidungen unterwerfen.

12.Allgemeiner Schießbetrieb

An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme, soweit er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Waffen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.

Die Schießstandordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden. Angetrunkenen Personen ist das Betreten der Schießstände nicht gestattet.

Das Hausrecht auf dem Schießstand übt in Abwesenheit des Vorstandes nach BGB §26 der Wettkampfleitende aus.

13. Damengruppe

Die Damengruppe ist am 20.03.1966 gegründet worden. Das Eintrittsalter beträgt 18 Jahre.

Sofern in eigenen Angelegenheiten nicht formlos Einigkeit erzielt wird, trifft die Damengruppe ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse in Versammlungen, zu denen die Damenleiterin einlädt.

Die Damengruppe hat freiwillig das regelmäßige putzen des Schützenhauses übernommen. Dazu wird ein Putzplan aufgestellt.

Die Damengruppe stellt zu den bisher üblichen Anlässen Abordnungen in Schützentracht.

14. Besondere Leistungen des Vereins

Bei runden Geburtstagen ab 70 Jahre und sonstigen Gelegenheiten (z.B. Eheschließung oder Geburt) gewährt der Verein eine kleine Aufmerksamkeit in der Höhe von 15-20 Euro.

Bei Sterbefällen nimmt eine Abordnung des Vereins an der Trauerfeier teil, um dem Schützen die letzte Ehre zu erweisen. Es wird ein Kranz oder eine Blumenschale niedergelegt.

Es erscheint eine Traueranzeige am Jahresende, mit allen verstorbenen Mitgliedern des vergangenen Jahres, in der Tageszeitung.

Im Rahmen des Schützenfestes legt der Verein am Ehrenmal einen Kranz nieder.

15. Schützenfest

In der Regel soll alljährlich ein Schützenfest stattfinden, dessen Gestaltung und Durchführung vom erweiterten Vorstand oder von einem durch den Vorstand berufenen Festausschuss erarbeitet wird.

Bei allen Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes ist von allen Vereinsmitgliedern die vom Verein festgelegte Schützentracht zu tragen.

Im Rahmen des Schützenfestes werden jährlich König, Vizekönig, Jugendkönig, Jugendvizekönig, Seniorenkönig, Seniorenvizekönig, Kinderkönig, Kindervizekönig, Damenbesten sowie Prinz und Prinzessin ausgeschieden. Am Königs- und Bestenschießen kann jedes Vereinsmitglied in seiner entsprechenden Schieß- und Altersgruppe teilnehmen.

1. Schützenkönig (Hauptkönig) oder Vizekönig können alle Vereinsmitglieder werden, die das 26. Lebensjahr vollendet haben.
2. Damenbeste und 2. Damenbeste können alle weiblichen Vereinsmitglieder werden, die das 26. Lebensjahr vollendet haben.
3. Seniorenkönig oder Seniorenvizekönig können alle männlichen Vereinsmitglieder werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendkönig und Jugendvizekönig können alle Vereinsmitglieder werden, die 16 bis 25 Jahre alt sind.
5. Kinderkönig und Kindervizekönig können alle Vereinsmitglieder werden, die 12 bis 15 Jahre alt sind.
6. Prinz und Prinzessin können alle Vereinsmitglieder werden, die 6 bis 11 Jahr alt sind.

Sämtliche Königsscheiben sind in Höfer anzubringen.

Der Verein unterstützt die Könige mit Königsgeld:

Hauptkönig	€ 300,0
Vizekönig	€ 150,0
Jugendkönig	€ 100,0
Jugendvizekönig	€ 50,0
1.Damenbeste	€ 80,0
2.Damenbeste	€ 80,0
Kinderkönig	€ 30,0 (wenn auf Wunsch ein Umtrunk stattfindet)

16.Nutzung des Schützenhauses

Das Schützenhaus ist eine Stätte der schießsportlichen Veranstaltung und Förderung des Vereinslebens des Höferschen Schützenvereins.

Veranstaltungen des Vereins die diesem Zwecke dienen haben Vorrang vor allen sonstigen Nutzungen, sofern sie angemessen sind und ca. vier Wochen vor dem maßgeblichen Termin festgesetzt sind. Nach Maßgabe dieser vorrangigen Nutzung kann das Schützenhaus vom Vorstand oder einem entsprechend bevollmächtigten Vorstandmitglied vergeben werden. Z.B. an ortsansässige Vereine oder Nachbarvereine für Schießsportveranstaltungen.

In anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Das Schützenheim ist im sauberen Zustand zu übergeben. Es wird von einem Vorstandsmitglied abgenommen. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu ersetzen.

Das Entgelt für die Nutzung des Schützenhauses beträgt 50,00 €.

Für Höfersche Vereine ist die Nutzung kostenlos.

17.Inkrafttreten

Die Jahreshauptversammlung hat diese Geschäftsordnung bei der JHV am ----- genehmigt. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Der Vorstand kann das derzeitige vereinsinterne Brauchtum ohne Verbindlichkeitscharakter schriftlich erfassen.

Sabine Skorek
1.Vorsitzende

Melanie Meyer-Ibsch
1.Schriftführerin